

Die Satzung und die Regelungen des ATB einschließlich der Satzung des Fördervereins

Es werden die folgenden die Ordnung des ATB bestimmenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung wiedergegeben:

- **Die Leitlinien des Akademischen Turnbundes e.V. (als Bestandteil der Satzung)**
(beschlossen in Bonn im Februar 1999)
Seite 3
- **Die Satzung des Akademischen Turnbundes e.V.**
(in der Fassung des Beschlusses vom 7. November 2009)
Seite 4-12
- **Die Ordnung des Aktiven Bundes (AB)**
(in der Fassung des Beschlusses vom 6. November 2005)
Seite 13-16
- **Die Geschäftsordnung für die Gremien des ATB und seiner Untergliederungen**
(in der Fassung des Beschlusses vom 4. November 2006)
Seite 17-20
- **Die Arbeitsordnung für Ausschüsse**
(in der Fassung des Beschlusses vom 5. November 2005)
Seite 21-22
- **Die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss des Akademischen Turnbundes (ATB)**
(in der Fassung des Beschlusses vom 5. November 2005)
Seite 23-27
- **Die Satzung des Vereins zur Schaffung und Förderung studentischer Wohnheime und Sporteinrichtungen e.V.**
(in der Fassung des Beschlusses vom 3. November 2007)
Seite 28-32

ANHANG

I Die Wachenburger Beschlüsse

(gefasst auf dem ATB-Tag 1992 auf der Wachenburg bei Weinheim)

A.

AUFNAHME VON STUDENTINNEN

Seite 33

B.

EMPFEHLUNGEN DES RUNDEN TISCHES

Seite 34-36

II Vereinbarung zwischen den ATVen Österreichs und der Bundesrepublik

(vom 22. Juli 1958)

Seite 37

Leitlinien des Akademischen Turnbundes (ATB)

Der Akademischen Turnbund (ATB) will sich mit diesen Leitlinien Orientierung für die Herausforderungen der kommenden Jahre geben. Die Leitlinien und die Wachenburger Beschlüsse (1992) fügen sich in den durch die Satzung gesetzten Rahmen ein.

Der ATB bekennt sich zu unserem Gemeinwesen Deutschland und Österreich, zu deren freiheitlich-demokratischer Grundordnung und zum Ziel der Einigung der europäischen Nationen in deren Vielfalt sowie kulturellen und religiösen Besonderheiten. Er tritt für die Freiheit und Selbstbestimmung der Völker ein.

Der ATB setzt sich für die Erhaltung von Natur, Umwelt und Heimat ein.

Akademisches Studium geht weit über den Erwerb reinen Wissens hinaus. Der ATB zielt auf eine ganzheitliche und lebenslange Bildung von Menschen nach ethischen Maßstäben der deutschen Kultur in ihrem europäischen Rahmen.

Sport und Turnen sind im Jahnschen Sinne eine der Grundlagen des ATB. Seine Mitglieder betreiben Breiten- und Wettkampfsport. Sie beachten die Regeln des sportlichen Wettkampfes und sehen darin einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung. Sie wollen durch den Sport das Gemeinschaftsleben in den Korporationen festigen. Über den Sport streben sie nach Gesundheit, Erholung und Lebensfreude. Der ATB unterstützt die Turn- und Sportbewegung und empfiehlt seinen Mitgliedern, sich darin zu engagieren.

Die Mitglieder des ATB fühlen sich einander lebenslang verbunden. In diesem Lebensbundprinzip sieht der ATB die Chance und die Aufgabe für den Einzelnen wie auch für die Gemeinschaft, Achtung, Dialog und Verstehen untereinander und zwischen den Generationen zu ermöglichen und zu fördern.

In den Korporationen des ATB werden akademische Bildung, Lebensbund und Sport lebendig. In akademischen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen sollen studentisches Brauchtum und Tradition, Zivilcourage und Anerkennung korporativer Disziplin, Verlässlichkeit und verantwortungsbewusstes Handeln wirken.

SATZUNG DES AKADEMISCHEN TURNBUNDES (ATB) e.V.

(in der Fassung der Beschlüsse des ATB-Tages
vom 7. November 2009)

§ 1 Name, Sitz, Symbole, Zweck

1. Der Akademische Turnbund (ATB) ist der Zusammenschluss der an deutschsprachigen Hochschulen bestehenden Akademischen Turnverbindungen, ihrer Altdamen-/Altherrenverbände und seiner Ortsverbände.
2. Der ATB hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der ATB hat die Stellung eines Landesturnverbandes im Deutschen Turnerbund (DTB).
4. Die Bundesfarben des ATB sind weiß-schwarz-weiß. Sie dürfen von keiner Bundeskorporation als Verbindungsfarben verwendet werden.
Der Bundeszirkel ist:



Er wird vom Präsidium, dem Aktiven Bund und den Ortsverbänden geführt.

Das Bundesabzeichen ist ein schwarzes Rechteck, 2 mm x 5 mm, mit silbernem Rand, das alle Angehörigen des ATB tragen.

Die ATB-Sportkleidung wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.

5. Die Angehörigen des ATB schlagen keine Mensuren. Sie tragen weder Mütze noch Band.

Das Recht zum Tragen des österreichischen Turnerbandes wird jedoch den Mitgliedern einer österreichischen Bundeskorporation oder eines österreichischen Korporationsverbandes zuerkannt.

6. Der ATB bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens/Sports für Studierende an deutschen Hochschulen (Förderung des Sports) u.a. durch Lehrgänge, Wettkampfveranstaltungen und Turn-/Sportfeste.

Sein Ziel ist es, mit Hilfe des Turnens, in sportlicher Gemeinschaft und Geselligkeit, und der geistigen Auseinandersetzung, eine Persönlichkeitsbildung der Studierenden anzustreben, die diese auf eine freie, demokratische und leistungsfähige Gesellschaft und ein entsprechendes Staatswesen verpflichtet.

Unter Turnen wird die vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung verstanden, das bedeutsame Mittel der Erziehung, der Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung sein soll.

Der ATB fördert darüber hinaus die Errichtung und den Betrieb von Studentenheimen (Studentenhilfe).

7. Der ATB übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

8. Die 1999 verabschiedeten und dieser Satzung vorangestellten Leitlinien des ATB sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der ATB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2. Mittel des ATB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ATB. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des ATB.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn, Pflichten

1. Mitglieder des ATB sind:

- die Bundeskorporationen
- die Korporationsverbände
- die Ortsverbände.

2. Bundeskorporationen sind die in den ATB aufgenommenen Akademischen Turn-/Sportverbindungen.

3. Ein Korporationsverband ist der Zusammenschluss der Alten Damen und Alten Herren einer Bundeskorporation.

4. Ein Ortsverband ist der Zusammenschluss der Alten Damen und Alten Herren verschiedener Korporationsverbände in einem örtlichen Bereich.

5. In den ATB kann jede an deutschsprachigen Hochschulen (Universitäten, wissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen) bestehende studentische Vereinigung sowie ihr Korporationsverband aufgenommen werden, wenn diese sich zu den Zielen und Grundsätzen des ATB bekennen.

6. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des ATB-Tages. Dem Antrag ist ein Exemplar der Satzung beizufügen. Der Beschluss kann mit der Maßgabe gefasst werden, dass die Aufnahme zunächst nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgt (Probezeit). Der Mindestzeitraum erfasst den Zeitraum bis zum nächsten ATB-Tag. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Probezeit. es sei denn sie wird durch Beschluss des ATB-Tages verlängert oder als endgültig bestätigt.

7. Ein Ortsverband wird Mitglied des ATB, sobald sein Vorstand mit der Beitrittserklärung ein Verzeichnis seiner Mitglieder übersandt hat.

8. Jedes Mitglied übernimmt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft die Pflicht zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des ATB im Rahmen einer Gemeinschaft, die auf eine lebenslange Verbundenheit (Lebensbundprinzip) ausgerichtet ist und durch Zusammenwirken seiner Angehörigen in verschiedenen Altersstufen getragen wird.

9. Die Korporationsverbände sollen insbesondere die in den Bundeskorporationen begründete Lebensgemeinschaft fortsetzen und ihre Bundeskorporation beraten, fördern und unterstützen.

10. Die Ortsverbände sollen insbesondere die Zusammengehörigkeit der an einem Ort lebenden Alten Damen und Alten Herren stärken und sich der in ihrem Bereich wohnenden Aktiven annehmen.

§ 4 Mitgliedschaft, Ende

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30.6. erklärt sein.

3. Mitglieder, die

- gegen die Satzung verstoßen,
- Straftatbestände gegenüber anderen Mitgliedern oder deren Angehörigen begehen, fördern, dulden oder gutheißen,
- Verfehlungen begehen, fördern, dulden oder öffentlich gutheißen, die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des ATB oder seiner Mitglieder zu schädigen, oder
- ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ATB trotz Mahnung mehrfach nicht nachkommen,

können durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung der Beteiligten aus dem ATB ausgeschlossen werden. In minder schweren Fällen kann anstelle des Ausschlusses ein Verweis ausgesprochen werden.

4. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist Berufung innerhalb von einem Monat an den Rechts- und Ehrenausschuss möglich.

Das Nähere regelt die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss.

Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben an den ATB Beiträge zu entrichten. Sie können auch zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Art der Einziehung beschließt der ATB-Tag.

§ 6 Organe des ATB

Organe des ATB sind

- der ATB-Tag
- das Präsidium.

§ 7 ATB-Tag

1. Der ATB-Tag ist das oberste Organ des ATB.

Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Dem ATB-Tag gehören stimmberechtigt an

- die Vertreter der Bundeskorporationen,
- die Vertreter der Korporationsverbände.

2.1 Die Vertreter der Bundeskorporationen und der Korporationsverbände haben je eine Stimme.

2.2 Bei Abstimmungen auf dem ATB-Tag über Anträge, die nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können, werden die Stimmen der Bundeskorporationen und der Korporationsverbände getrennt erfasst.

2.3. Beschlüsse des ATB-Tages, die nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können, sind nicht wirksam, wenn die einfache Mehrheit unter den Bundeskorporationen oder den Korporationsverbänden dagegen gestimmt hat.

3. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ATB bis zum Beginn des ATB-Tages nachgekommen und nicht suspendiert sind.

4. Die Ortsverbände haben keine Stimmrechte, sie sind jedoch antragsberechtigt. Antragsberechtigt ist ferner das Präsidium.

5. Teilnahme- und redeberechtigt sind alle Angehörigen des ATB.

Angehörige im Sinne der Satzung sind die Mitglieder der Mitglieder des ATB.

6. Der ATB-Tag ist einmal im Jahr durch die Präsidentin/den Präsidenten einzu-berufen.

7. Zeit und Ort des ATB-Tages sowie seine vorläufige Tagesordnung sind mindes-tens zwei Monate vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt zu ge-ben.

8. Die Leitung des ATB-Tages obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann eine Tagungspräsidentin/ein Tagungspräsi-dent gewählt werden.

9. Über den Verlauf des ATB-Tages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Tagungspräsidentin/dem Tagungspräsidenten, einem Präsidiumsmitglied und einer Protokollführerin/einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Präsidium einen außeror-entlichen ATB-Tag einberufen. Es muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der beim ATB-Tag Stimmberechtigten schriftlich beantragt wird.

11. Jeder ordnungsgemäß einberufene ATB-Tag ist beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben des ATB-Tages

Zu den Aufgaben des ATB-Tages gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Präsidiums,
- 2a. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, ihrer Fälligkeit und die Art ihrer Einziehung,
4. Festlegung der Höhe der dem Aktiven Bund zuzuweisenden Mittel,
5. den Haushaltsvoranschlag und die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu beschließen,
6. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, soweit diese nicht kraft Amtes Präsi-diumsmitglieder sind, und der Kassenprüfer,
7. Wahl der Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses sowie des Wahl-ausschusses,

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderung der Leitlinien sowie über die Ordnungen des ATB mit Ausnahme der AB-Ordnung,
9. Beschlussfassung über Ort, Termin und Durchführung von ATB-Tagen und -Festen,
10. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des ATB.
 2. Es besteht aus
 - 2.1 der Präsidentin/dem Präsidenten,
 - 2.2 der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten,
 - 2.3 der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - 2.4 der Oberturnwartin/dem Oberturnwart,
 - 2.5 dem jeweiligen engeren Vorstand des AB (Vorsitzende/er, Schriftwartin/-wart, Kassenwartin/-wart),
 - 2.6 der Turnwartin/dem Turnwart des AB.
 3. Die Referentin/der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, die Schriftleiterin/der Schriftleiter der ATB-Blätter sowie die Lehrgangswartin/der Lehrgangswart des AB können auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
 4. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des engeren Vorstandes und der Turnwartin/des Turnwarts des AB, beträgt vier Jahre. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.
 5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium eine/n Vertreter/in bis zum nächstfolgenden ATB-Tag bestellen, auf dem dann für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl dieses Präsidiumsmitglied neu gewählt wird.
 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Jede/Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die Vizepräsidentin/der Vizepräsident seine Vertretungsbefugnis nur dann ausüben, wenn die Präsidentin/der Präsident verhindert ist.
- Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen im Werte von mehr als € 1000,00 hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister mitzuwirken.
7. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, andere stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums mit der Vertretung des ATB zu bevollmächtigen.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

1. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere,
 - 1.1 die Beschlüsse des ATB-Tages umzusetzen,
 - 1.2 das Vermögen des ATB zu verwalten,
 - 1.3 den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnungen (Einnahmen-Ausgabenrechnung und/oder Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) rechtzeitig zu erstellen,
 - 1.4 die ATB-Tage und ATB-Feste vorzubereiten,
 - 1.5 den ATB-Tag über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen zu unterrichten.

2. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann das Präsidium zeitlich befristet Beisitzer ernennen sowie Ausschüsse bilden, die ihm berichten, und die bei Bedarf zu den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden können.

§ 11 Rechts- und Ehrenausschuss

1. Der Rechts- und Ehrenausschuss ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.

Der Rechts- und Ehrenausschuss ist dem ATB-Tag berichtspflichtig.

2. Aufgabe des Rechts- und Ehrenausschusses ist es, auf Antrag
 - 2.1 darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführungen der Organe und Führungsgremien der Satzung und den Ordnungen entsprechen,
 - 2.2 Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zu schlichten,
 - 2.3 über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums auf Ausschluss oder Verweis zu entscheiden.

3. Näheres regelt die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss.

§ 12 Prinzip der Ehrenhaftigkeit

1. Jedes Mitglied hat seine Angehörigen zu ehrenhafter Lebensführung zu verpflichten. Sie haben die der Menschenwürde entspringende Ehre anderer zu achten und ihre eigene zu wahren. Näheres regeln die Satzungen der Mitglieder.

2. Die Entscheidungsbefugnis über Verfehlungen von Angehörigen des ATB gegen ihre Ehrenpflichten liegt bei der Ehrenstelle des Mitglieds.

3. Ein von der Ehrenstelle eines Mitglieds verhängter Ausschluss ist für alle Mitglieder verbindlich. Über den Ausschluss sind der ATB und seine Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Über ein gegen eine Angehörige/einen Angehörigen des ATB eingeleitetes Ehrenverfahren, die/der Mitglied in verschiedenen Bundeskorporationen oder Korporationsverbänden ist, ist die andere Bundeskorporation oder der andere Korporationsverband mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu unterrichten.

Hält die andere Bundeskorporation oder der andere Korporationsverband einen Ausschluss nicht für berechtigt, kann sie/er innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Ausschlusses die Entscheidung des Rechts- und Ehrenausschusses beantragen. Seine Entscheidung ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 13 Aktiver Bund

1. Der Aktive Bund (AB) ist die Gemeinschaft aller Bundeskorporationen im ATB.
2. Der AB gibt sich eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Er verwaltet sich selbst und bestimmt über die ihm zufließenden Mittel.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einem ATB-Tag beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben gibt sich der ATB Ordnungen, die der ATB-Tag beschließt. Dies gilt nicht für die Ordnung des AB.
2. Zu den Ordnungen des ATB gehören
 - 2.1 die Geschäftsordnung
 - 2.2 die Arbeitsordnung für Ausschüsse
 - 2.3 die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss

§ 16 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des ATB ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Frühestens vier Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Bekanntgabe des Antrags durch das Präsidium muss ein ATB-Tag stattfinden.

2. Die Auflösung ist wirksam, wenn 5/6 aller stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen. Das Präsidium hat die nicht auf dem ATB-Tag vertretenen Mitglieder durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, innerhalb eines Monats zu erklären, ob sie der Auflösung zustimmen und sie darauf hinzuweisen, dass Schweigen als Ablehnung gilt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Schaffung und Förderung studentischer Wohnheime und Sporteinrichtungen e.V.“ mit Sitz in Bremen (RAG Bremen VR 2628), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ORDNUNG DES AKTIVEN BUNDES (AB) DES AKADEMISCHEN TURNBUNDES (ATB)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Aktive Bund (AB) ist die Gemeinschaft aller dem Akademischen Turnbund angehörenden Bundeskorporationen. Er ist die studentische Organisation im ATB.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der AB anerkennt, unterstützt und fördert den in der Satzung des ATB niedergelegten Zweck und verfolgt die in der Satzung genannten Ziele.

§ 3 Organisation

Der AB verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des ATB und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

1. Organe des AB sind

- der Vorort
- der engere Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der AB-Tag.

2. Eine vom AB-Tag zum Vorort gewählte Bundeskorporation leitet den AB für jeweils zwei Semester. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bundeskorporationen. Gewählt ist diejenige Bundeskorporation, für welche die absolute Mehrheit aller Bundeskorporationen stimmt. Erhält keine Bundeskorporation diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Korporationen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Falls keine Bundeskorporation zur Wahl des neuen Vorortes kandidiert, kann der AB-Tag einzelne Bundesgeschwister direkt für die Vorstandsämter wählen (AB-Vorsitzende/Vorsitzender, Schriftwart/in und Kassenwart/in).

§ 5 Engerer Vorstand

1. Der Vorort wählt den engeren Vorstand des AB, der aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Schriftwart/in und dem/der Kassenwart/in besteht. Vertreter der/des Vorsitzenden ist der/die Schriftwart/in. Vorsitzende(r) und Schriftwart/in müssen der zum Vorort gewählten Verbindung angehören; der/die Kassenwart/in kann Mitglied einer anderen Bundeskorporation sein. Mehrere Bundeskorporationen können sich zu einem gemeinsamen Vorort zusammenschließen.

2. Die beschließende Versammlung des Vorortes kann Mitglieder des engeren Vorstandes aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch andere Bundesgeschwister ersetzen. Die Umbesetzung ist den Bundeskorporationen und dem Präsidium unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ebenso kann der AB-Tag Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigen Gründen durch andere Bundesgeschwister ersetzen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Neben dem engeren Vorstand des AB besteht ein erweiterter Vorstand. Dieser setzt sich aus den drei Mitgliedern des engeren Vorstandes, der Turnwartin/dem Turnwart, der Lehrgangswartin/dem Lehrgangswart, der CDK-Vertreterin/dem CDK-Vertreter sowie der Medienwartin/dem Medienwart zusammen.

2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den engeren Vorstand in der Bundesarbeit zu unterstützen.

3. Der erweiterte Vorstand wird vom AB-Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses beantragen.

4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 7 AB-Tag

1. Der AB-Tag ist die Versammlung der Vertreter der Bundeskorporationen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Aktiven Bundes.

2. Die Aufgaben des AB-Tages sind insbesondere:

2.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse,

2.2 Verabschiedung der Haushaltspläne im Rahmen des vom ATB-Tag zugewiesenen Budgets,

2.3 Entgegennahme der Jahresabschlüsse,

2.4 Entlastung des Vorstandes,

2.5 Wahl des Vorortes,

2.6 Beschlussfassung über Anträge.

3. Der AB-Tag wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

4. Zeit und Ort des AB-Tages sowie seine vorläufige Tagesordnung sind mindestens zwei Monate vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

5. Zu den AB-Tagen hat jede Bundeskorporation einen Vertreter zu entsenden, der Vollmacht für alle Punkte der Tagesordnung haben muss.

6. Jede Bundeskorporation kann die Einberufung eines außerordentlichen AB-Tages beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, so hat der Vorstand unverzüglich alle Bundeskorporationen zu befragen, ob sie sich dem Antrag anschließen. Billigt mindestens 1/3 der stimmberechtigten Bundeskorporationen den Antrag, dann hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten einen außerordentlichen AB-Tag einzuberufen.

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene AB-Tag ist beschlussfähig, wenn die Vertreter/innen von 2/3 aller Bundeskorporationen anwesend sind. Jede Bundeskorporation hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die Bundeskorporationen, die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ATB bis zum Beginn des AB-Tages nachgekommen sind.

8. Antrags- und Rederecht haben alle Bundesgeschwister sowie die Mitglieder der österreichischen ATVe.

9. Die Leitung des AB-Tages obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des vorhergehenden Vorstandes, im Verhinderungsfalle ihrer/seinem Stellvertreter/in. Auf Antrag kann eine Leiterin/ein Leiter des AB-Tages von diesem gewählt werden.

10. Über den Verlauf des AB-Tages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Tagungsleiter/in und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Schriftliche Abstimmung

1. Der AB kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung fassen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu unterbleiben, wenn ihr mindestens 1/3 der Bundeskorporationen widerspricht. Schriftliche Abstimmungen sind gültig, wenn mindestens 2/3 aller Bundeskorporationen fristgemäß abgestimmt haben.

2. Der Vorstand hat den Antrag unverzüglich zur Abstimmung weiterzuleiten. Die Bundeskorporationen müssen innerhalb eines Monats nach Weiterleitung ihre Stimme abgeben. Fällt die Frist in die Semesterferien ist ihr Ablauf insoweit gehemmt.

9 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse werden, wenn nicht diese Ordnung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bundeskorporationen gefasst.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erleichterung bestimmter Aufgaben können der Vorstand des AB oder der AB-Tag Ausschüsse einsetzen.

Für diese Ausschüsse gilt die Arbeitsordnung für Ausschüsse im ATB.

§ 11 Kassenangelegenheiten

1. Die Bundeskorporationen leisten als Mitglieder des ATB Beiträge zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten.

2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Art ihrer Einziehung werden auf dem ATB-Tag beschlossen.

§ 12 Anfechtung von Beschlüssen

1. Jede Bundeskorporation ist berechtigt, Beschlüsse eines AB-Tages wegen Verletzung dieser Ordnung anzufechten. Sie hat die Anfechtung mit Begründung spätestens einen Monat nach dem Tage der Beschlussfassung der/dem Vorsitzenden des AB durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Ausführung des Beschlusses wird durch die Anzeige der Anfechtung gehemmt. Der Gegenstand des Beschlusses ist für den nächsten AB-Tag erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

2. Der Vorort ist verpflichtet, die Anfechtungsschrift dem Rechts- und Ehrenausschuss zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist der anfechtenden Korporation mitzuteilen.

§ 13 Änderung der Ordnung des AB

1. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des AB-Tages.

2. Anträge auf Änderung der Ordnung müssen spätestens 3 Monate vor dem AB-Tag beim Vorstand eingegangen sein. Gleichzeitig hat die/der Antragsteller/in die Änderungsanträge dem Rechts- und Ehrenausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Kommt der Rechts- und Ehrenausschuss zu der Auffassung, dass die beantragte Änderung nicht im Einklang mit der Satzung oder den Ordnungen des ATB steht, so bedarf die Änderung der Beschlussfassung des ATB-Tages.

§ 14 Auflösung des Aktiven Bundes

1. Die Auflösung des AB kann nur nach vorheriger Erörterung auf einem AB-Tag mit 5/6 Mehrheit aller Bundeskorporationen beschlossen werden. Der Vorstand hat die nicht erschienenen Mitglieder aufzufordern, sich binnen eines Monats zu erklären, ob sie der Auflösung zustimmen und sie darauf hinzuweisen, dass das Schweigen als Ablehnung angesehen wird.

2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des ATB-Tages.

3. Das Vermögen des AB ist nach Begleichung aller Verpflichtungen dem ATB zu übergeben.

Beschlossen auf dem AB-Tag in Darmstadt am 6. November 2005

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GREMIEN DES ATB UND SEINER UNTERGLIEDERUNGEN

I. Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung können bis zu drei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt eingereicht werden. Die Anträge sind unverzüglich durch Rundschreiben bekannt zu geben.
2. Zusatz-, Änderungs- und Gegenanträge können noch während des Verlaufs der Tagung gestellt werden.
3. Zusatzanträge lassen den Antrag selbst nach Inhalt und Fassung unberührt, ergänzen oder erläutern ihn aber.
4. Änderungsanträge lassen den Hauptantrag in seinem tragenden Gedanken unberührt, zielen jedoch auf eine sachliche Abwandlung des Antrages hin. Sie müssen in einer den Gegenstand des Antrages erschöpfenden, selbständigen Fassung eingebracht werden.
5. Gegenanträge richten sich gegen den tragenden Gedanken des Hauptantrages und zielen auf eine entgegengesetzte Regelung hin.
6. Über Zusatzanträge ist nach dem Hauptantrag abzustimmen.
7. Bei Änderungs- und Gegenanträgen steht es der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter frei, zunächst über sie oder über den Hauptantrag abstimmen zu lassen.
8. Anträge, die nach Ablauf der vorgesehenen Fristen eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der Versammlung, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern sie vor Eintritt in die Tagesordnung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zugegangen sind.

II. Stimmrechte, Übertragung, Abstimmung

1. Die stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitglieder haben sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat die Vollmachten zu prüfen und jeder/jedem stimmberechtigten Vertreter/in eine Stimmkarte auszuhandigen. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Die Versammlung kann im Einzelfall namentliche oder geheime Abstimmung beschließen.

4. Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung wird in eine Liste eingetragen, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.
5. Bei einer geheimen Abstimmung werden die Stimmen von den Schriftführern/innen gezählt. Es ist eine Kontrollzählung vorzunehmen.

III. Mehrheitserfordernisse, Aufhebung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Anzahl der Fürstimmen größer ist als die Anzahl der Gegenstimmen. Ein Beschluss ist mit absoluter Mehrheit gefasst, wenn die Anzahl der Fürstimmen größer ist als die Summe der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen. Ein Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit gefasst, wenn die Anzahl der Fürstimmen doppelt so groß ist wie die Anzahl der Gegenstimmen.
3. Beschlüsse können frühestens in der folgenden Sitzung und nur mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.

IV. Protokoll, Rednerliste, Redezeit

1. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter soll die Schriftführerin/den Schriftführer ernennen.
2. Das Präsidium bzw. der Vorstand sorgt dafür, dass das Protokoll spätestens innerhalb von zwei Monaten die jeweiligen Mitglieder verteilt wird.
3. Das Protokoll ist genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach der Absendung schriftlich Widerspruch erhoben wird. Die Frist wird durch Semesterferien unterbrochen.
4. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste. Einer Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ ist sofort zu entsprechen. Den Präsidiums- und den Vorstandsmitgliedern ist zum Zweck einer tatsächlichen Richtigstellung oder einer sachlichen Aufklärung sofort das Wort zu erteilen.
5. Die Versammlung kann Beratungszeit und persönliche Redezeit festlegen.

V. Finanzielle Angelegenheiten, Geschäftsjahr, Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder haben der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister des ATB spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres die Mitgliederzahlen zu nennen. Diese sind Grundlage für die Beitragrechnungen. In wel-

cher Detaillierung die Mitgliederzahlen zu nennen sind, beschließt das Präsidium. Die Bundeskorporationen haben dem Vorstand des AB am 1.5. und 1.11. jeden Jahres vollständige Mitgliederlisten nach dem Stand vom 15.4. bzw. 15.10. vorzulegen; dieser leitet sie unverzüglich dem Schatzmeister weiter. Diese Meldungen sind Grundlage für die Beitragsrechnungen. In welcher Detaillierung die Mitgliederzahlen zu nennen sind, beschließt das Präsidium.

2. Bei Angehörigen des ATB, die mehreren Bundeskorporationen oder Korporationsverbänden angehören, meldet die Stammkorporation die Angehörigen. Die anderen Bundeskorporationen/Korporationsverbände melden die Angehörigen nachrichtlich und benennen die Stammkorporation.
„Stammkorporation“ ist diejenige Bundeskorporation, der die/der Angehörige erstmalig beigetreten ist oder die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister von der/dem Angehörigen als ihre/seine Stammkorporation benannt worden ist. Der Schatzmeister informiert alle Mitglieder, denen die/der Angehörige angehört, über diese Erklärung.
3. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gem. Ziffer 1 und 2 oder zur Beitragszahlung nicht fristgemäß nach, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld von bis zu € 100,00 pro Mahnung festsetzen.
4. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister übergibt die dem AB zuzuweisenden Mittel unverzüglich der Kassenwartin/dem Kassenwart des AB.
5. Über Stundungsanträge bis zu drei Monaten kann die/der Schatzmeister/in entscheiden, bei AB-Mitgliedern jedoch nur im Einvernehmen mit der Kassenwartin/dem Kassenwart. Im Übrigen entscheidet über Stundungs- und Erlassanträge das Präsidium.
6. Schatzmeister/in und Kassenwart/in haben ordnungsmäßig Buch zu führen. Sie haben jeweils für ihre Gremien jährlich einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss aufzustellen, der von der Versammlung zu genehmigen ist.
7. Schatzmeister/in und Kassenwart/in haben auf größte Sparsamkeit in der Haushaltsführung hinzuwirken. Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans kann die/der Schatzmeister/in bzw. der/die Kassenwart/in die Aufwendungen für die laufenden Verwaltungskosten und im Einzelfall bis zu € 2000,- bewilligen. Für weitergehende Anforderungen bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums bzw. des engeren Vorstandes.
8. Die vom ATB-/bzw. AB-Tag bestellten Kassenprüfer/innen haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und spätestens bis zum ATB-/AB-Tag die Geschäftsführung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters bzw. der Kassenwartin/des Kassenwartes zu überprüfen und dem ATB-Tag bzw. dem AB-Tag Bericht zu erstatten.

9. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
10. Über die Höhe des Aufwendungsersatzes (Reisekosten, Tagegeld, etc.) beschließt der ATB-Tag.

Beschlossen auf dem ATB-Tag in Braunschweig am 4. November 2006.

ARBEITSORDNUNG FÜR AUSSCHÜSSE

§ 1 Zweck und Grundlage

Die Bildung von Ausschüssen im ATB hat ihre Grundlage in der Satzung des ATB und der Ordnung des AB.

§ 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre, diejenige der den Mitgliedern des AB entstammenden Ausschussmitglieder zwei Jahre.

§ 3 Beratende Mitglieder

Die Mitglieder des Präsidiums und der engere Vorstand des AB können an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht schon kraft ihres Amtes angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Leitung

Die Ausschüsse werden von einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden geleitet. Diese/Dieser wird vom Ausschuss gewählt, sofern sie/er nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen kraft ihres/seines Amtes den Vorsitz ausübt. Das an Lebensjahren ältere Mitglied des Ausschusses leitet die Wahl, die auf der ersten Tagung des Ausschusses vorgenommen wird.

§ 5 Aufgabe der/des Vorsitzenden

1. Die/Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ausschuss seine Aufgaben wirksam, aber unter größtmöglicher Einsparung von Kosten wahrnimmt.
2. Es ist anzustreben, in jährlich einer Sitzung des Ausschusses die Richtlinien für die zukünftige Arbeit festzulegen und besondere Aufgaben auf einzelne Mitglieder zu übertragen.
3. In Einzelfällen kann die/ der Vorsitzende besondere Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen und bei Fragen von untergeordneter Bedeutung die Ansicht der Ausschussmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren einholen.
4. Die/Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass das Präsidium bzw. der Vorstand des AB über das Ergebnis der Ausschussberatung möglichst umgehend unterrichtet wird.

§ 6 Kosten

Die durch die Arbeit der Ausschüsse entstehenden Kosten (Fahrtkosten der Mitglieder usw.) trägt der ATB, soweit sie vom Präsidium, und der AB, soweit sie vom Vorstand des AB benannt wurden.

§ 7 Art der Ausschüsse

1. Es sollen folgende Ausschüsse gebildet werden:
 - 1.1 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.2 Wahlausschuss.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Rechts- und Ehrenausschusses werden vom ATB-Tag gewählt. Der Rechts- und Ehrenausschuss unterliegt einer besonderen Ordnung.

§ 8 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

1. Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören kraft Amtes die Referentin/der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, die Medienwartin/der Medienwart des AB sowie die Schriftleiterin/ der Schriftleiter der „ATB-Blätter“ an. Weitere Mitglieder ernannt das Präsidium.
2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Medienberichterstattung über die gesamte Tätigkeit des ATB,
 - 2.2 Betreuung des Auftritts des ATB im Internet,
 - 2.3 Mitarbeit an den „ATB-Blättern“,
 - 2.4 Kontaktpflege zu anderen Verbänden,
 - 2.5 Darstellung des ATB in der Öffentlichkeit und Unterstützung bei der Mitgliederwerbung.

§ 9 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Er hat die Aufgabe, rechtzeitig vor der Beendigung der Amtsdauer des Präsidiums Bundesgeschwister als Kandidaten für das Präsidium zu gewinnen und diese zur Wahl vorzuschlagen und die Entlastung der bisherigen Gremienmitglieder zu beantragen.
2. Während des Beschlussverfahrens über die Entlastung der bisherigen Mitglieder des Präsidiums und die Neuwahlen leitet die/der Vorsitzende oder - für den Fall ihrer/seiner Verhinderung - ein anderes Mitglied des Wahlausschusses den ATB-Tag.

Beschlossen auf dem ATB-Tag in Braunschweig am 4. November 2006

Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss des Akademischen Turnbundes e.V.

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Der Rechts- und Ehrenausschuss des ATB ist ein selbständiges und unabhängiges Schiedsgericht.

Seine Aufgaben sind

- a) Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organe und Gremien des ATB zu schlichten oder zu entscheiden,
- b) Streitfälle und Ehrenangelegenheiten der Mitglieder untereinander oder mit den unter a) genannten Organen und Gremien zu schlichten oder zu entscheiden,
- c) Über Berufungen gegen Beschlüsse des Präsidiums auf Ausschluss oder Verweis zu entscheiden.
- d) darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Rechtshandlungen der Organe und der Mitglieder des ATB der Satzung und den Ordnungen entsprechen.

2. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Der Rechts- und Ehrenausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muss und sechs Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Sie werden vom ATB-Tag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Ausschuss muss paritätisch mit AD/AH und Aktiven besetzt sein. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium des ATB angehören.

3.

Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen in einer vom lebensältesten Mitglied einberufenen konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzende/n und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter bei mindestens sechs Anwesenden mit einfacher Mehrheit. Die Sitzung soll zu Beginn der Wahlperiode stattfinden.

4.

Der Rechts- und Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit seinem/seiner Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und vier weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt dessen/deren Stellvertreter/in den Vorsitz.

Zu jeder Sitzung ist als Reserve zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied nach der alphabetischen Reihenfolge einzuladen.

5.

Der Rechts- und Ehrenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

6. Antragsrecht

Der Rechts- und Ehrenausschuss wird nur auf Antrag tätig.

7.

Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder der Organe des ATB,
- b) die Mitglieder des ATB ,
- c) Mitglieder eines Mitglieds, wenn Satzung oder Rechtsordnung des Mitglieds ein Rechtsmittel an den Rechts- und Ehrenausschuss des ATB zulassen.

8.

Anträge können nur gestellt werden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Streitigkeiten, spätestens drei Monate nachdem die Antragstellerin/der Antragsteller von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten hat.

9. Verfahren

Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Beweismittel sind anzugeben. Die/Der Vorsitzende stellt den Antrag den Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer von ihr/ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zu äußern.

Die/Der Vorsitzende und die/der von ihr/ihm nach Nr. 13 Beauftragte können sich zur Geschäftsabwicklung der Geschäftsstelle des ATB bedienen.

10.

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte muss Angehörige/er des ATB sein. Ist ein/e Bevollmächtigte/r bestellt, so sind sämtliche Mitteilungen des Rechts- und Ehrenausschusses an diese/n zu richten.

11.

Es wird mündlich und in Anwesenheit der Beteiligten verhandelt. Mit Einverständnis der Beteiligten kann im schriftlichen Verfahren verhandelt und entschieden werden.

12.

Formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Rechts- und Ehrenausschusses ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Der Beschluss ist zu begründen.

13.

Mit der Vorbereitung der Verhandlungen und mit der Erhebung von Beweisen außerhalb der mündlichen Verhandlung kann die/der Vorsitzende jedes Mitglied des Rechts- und Ehrenausschusses beauftragen.

14.

Von der Mitwirkung bei einem Verfahren sind Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses ausgeschlossen, wenn sie selbst Verwandte oder engere Bekannte der Beteiligten oder Angehörige desselben Vereins, an der Sache persönlich beteiligt oder sonst in der Sache befangen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber entscheidet der Rechts- und Ehrenausschuss ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes.

15.

Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses können bei begründeter Besorgnis der Befangenheit ihre Mitwirkung bei einem Verfahren selbst ablehnen. Die Beteiligten haben aus dem gleichen Grunde das gleiche Recht der Ablehnung von Mitgliedern des Rechts- und Ehrenausschusses. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die nicht als befangen bezeichneten Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses.

16.

Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Beweise werden auf Grund eines Beweisbeschlusses erhoben durch

- a) Inaugenscheinnahme,
- b) Urkunden,
- c) Zeugenbekundungen,
- d) Sachverständigen-Gutachten.

17.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen hat einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu erfolgen.

Der Rechts- und Ehrenausschuss kann die Anwesenheit eines Gutachters während der ganzen Verhandlung zulassen.

18. Entscheidung

Der Rechts- und Ehrenausschuss entscheidet durch Beschluss. Dieser ergeht nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt.

Der Beschluss ist im Wortlaut festzulegen und durch die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses zu unterschreiben. Er ist durch die/den Vorsitzende/n oder ein von dieser/diesem bestelltem Mitglied schriftlich zu begründen und den Beteiligten innerhalb von vier Wochen durch Einschreibebrief mit Rückschein bekannt zu geben.

19.

War bei Streitfällen eine gütliche Erledigung nicht möglich, so kann der Rechts- und Ehrenausschuss in den Fällen des Abschnitts 1 a) und b) auf einen Verweis erkennen.

Im Falle des Berufungsverfahrens nach Abschnitt 1 c) kann der Rechts- und Ehrenausschuss die Entscheidung des Präsidiums aufheben oder in einen Verweis umwandeln.

Die Entscheidungen des Rechts- und Ehrenausschusses sind für alle Mitglieder, Organe, Gremien und Gliederungen des ATB verbindlich.

20. Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung des Rechts- und Ehrenausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Verhandlungsleiterin/der Verhandlungsleiter und die Schriftführerin/der Schriftführer zu unterschreiben hat.

Die Niederschrift soll enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der bei der Verhandlung beteiligten Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses,
- c) Art der Verhandlung,
- d) die Namen der erschienenen Beteiligten, Beauftragten oder Bevollmächtigten,
- a) Verlauf der Verhandlung,
- b) die genaue Bezeichnung der gestellten Anträge,
- c) die Entscheidung des Rechts- und Ehrenausschusses

Wiederaufnahme

21.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nur entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen.

22. Schlussvorschrift

Akten und Urkunden werden nach Abschluss des Verfahrens bei der ATB-Verwaltung aufbewahrt. Nach fünf Jahren können auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenausschusses die Akten vernichtet werden. Ausgenommen sind die Verhandlungsniederschriften und Entscheidungen mit Gründen. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(Beschlissen auf dem ATB-Tag in Darmstadt am 5. Nov. 2005)

Satzung des Vereins zur Schaffung und Förderung studentischer Wohnheime und Sporteinrichtungen e.V.

(i.d. Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 3. November 2007)

§1 Name und Sitz

Der "Verein zur Schaffung und Förderung studentischer Wohnheime und Sporteinrichtungen e.V." (im folgenden "Verein" genannt) hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein bezweckt die Schaffung und die Förderung von studentischen Wohnheimen und — in Verbindung mit Wohnheimen — von Sporteinrichtungen (z.B. Turn- und Gymnastikhallen, Bootshäuser), vorzugsweise derjenigen Gruppen und Gemeinschaften der Studentenschaften der deutschen Hochschulen, die sich der Pflege des Hochschulsports widmen. Diese Aufgabe wird nach den im § 14 dieser Satzung festgelegten Richtlinien dergestalt durchgeführt, dass es sich bei der Schaffung von Wohnraum um eine wirksame Studentenhilfe handelt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine werden, deren satzungsmäßige Aufgabe in der Unterstützung der Studenten deutscher Hochschulen und in der Förderung des Hochschulsports besteht.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Antrag ist ein Exemplar der Satzung des Antragstellers beizufügen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

(4) Ein Mitglied, das trotz mehrfacher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen aus Darlehen nicht nachkommt oder in anderer Weise durch sein Verhalten die Einhaltung des Satzungszwecks ernsthaft gefährdet, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dieser selbst mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§§ 6 bis 8)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 12)

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zu wählen sind:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der die Geschäfte des Vereins führt (Geschäftsführerin/Geschäftsführer)
3. eine Beisitzerin/ein Beisitzer.

Die/der Vorsitzende kann der Beisitzerin/dem Beisitzer besondere Arbeitsgebiete zuweisen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die/der Vorsitzende.

§7 Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird für eine Zeit von vier Jahren gewählt. Während dieser Zeit kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen werden.

(2) Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode sein Amt nieder, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, ergänzen.

§8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand jährlich einmal einzuberufen. Er kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9 Stimmrecht

(1) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

(2) Die Vereinsmitglieder werden durch ihren Vorsitzenden oder durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst, sofern nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Geschäftsführungsprüferinnen / Geschäftsführungsprüfern,
3. die Aufnahme neuer Mitglieder,
4. der Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und die Art ihrer Einziehung,
6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Prüfer,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. die Aufstellung von Richtlinien über die Geschäftsführung des Vorstandes,
10. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.

(2) Er hat Zeit und Ort unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge mindestens einen Monat vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung in den „ATB-Blättern“ ersetzt die Bekanntgabe durch Rundschreiben.

(3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie/er legt die Tagesordnung zur Genehmigung vor.

§ 13 Aufbringung der Mittel

Die für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

§ 14 Vergaberichtlinien

Bei der Durchführung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung soll der Verein nur ausnahmsweise selbst als Bauherr studentischer Wohnheime auftreten. Im Allgemeinen erfüllt er seine Aufgabe durch Gewährung von zinsfreien Darlehen an Bauträger nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Über die Darlehensgewährung entscheidet der Vorstand.
2. Darlehen werden an solche Personen-Vereinigungen gewährt, die Bauträger eines studentischen Wohnheimes oder Käufer eines zum Wohnheim auszugestaltenden Gebäudes sind, wenn sich das Projekt nach Größe und Ausgestaltung als förderungswürdig erweist und der Bauträger (Käufer) sicherstellt, dass bei der Vermietung von Zimmern des Wohnheimes grundsätzlich alle an der betreffenden Hochschule eingeschriebenen Studierenden berücksichtigt werden können.
3. Darlehen können unter den vorstehenden Voraussetzungen auch an Eigentümer bestehender Wohnheime zum Zwecke des Ausbaues gewährt werden, wenn durch den Ausbau eine wesentliche Verbesserung der Wohnmöglichkeit oder eine Erhöhung der Zimmerzahl erreicht wird.
4. Die Darlehen werden zinsfrei gewährt. Es kann jedoch ein Beitrag von jährlich bis zu 2% der Darlehenssumme für die Verwaltungskosten des Vereins vereinbart werden.

Über die Rückzahlung des Darlehens trifft der Vorstand mit dem Bauträger für jeden Einzelfall Abmachungen, welche für diesen in Anbetracht seiner sonstigen Zins- und Tilgungspflichten tragbar sind.

5. Darlehen sollen nicht ohne ausreichende dingliche Sicherung gewährt werden. In Ausnahmefällen, insbesondere zur nur vorübergehenden Sicherung eines Darlehens können Bürgschaften angenommen werden.
Über den Darlehensvertrag und die zur Sicherung der Rückforderung eingeräumten Rechte sind die im Rechtsverkehr üblichen Urkunden zu errichten.
6. Kein Bauträger hat einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens. Bei der Entscheidung über Darlehensanträge ist in erster Linie der Bedarf an Wohnraum für Studierende in dem betreffenden Hochschulort und sodann die besondere Förderungswürdigkeit des Projekts nach Lage und Ausgestaltung (Anzahl und Güte der Zimmer und der Gemeinschaftsräume) zu berücksichtigen.
7. Darlehen werden nur Personenvereinigungen gewährt, die als gemeinnützige Zwecke verfolgend (§ 52 AO) anerkannt sind. Der Vorstand hat sich bei jeder Darlehensvergabe entsprechende Unterlagen vorlegen zu lassen.

§ 15 Ausschließlichkeit

(1) Das Vermögen und etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die im § 14 Ziffer 2 und 3 der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Alle Rückzahlungen auf Darlehen sind dem zweckgebundenen Vereinsvermögen wieder zuzuführen.

§16 Prüfung der Geschäftsführung

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer überprüfen die Geschäftsführung des Vorstandes einmal nach den üblichen Gesichtspunkten einer Kassenführung und sodann darauf, ob bei der Vergabe der Darlehen die Richtlinien des § 14 beachtet worden sind.

(2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern.

(2) Ein Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Zusammentreffen der Versammlung bekannt zu geben. Der Beschluss der Satzungsänderung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 18 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Akademischen Turnbund e.V. mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg VR 18880), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt, wenn sie die Auflösung beschließt, einen aus drei Personen bestehenden Liquidationsvorstand, der die Liquidation nach den Beschlüssen der Versammlung und den Bestimmungen der §§ 49 bis 52 BGB durchführt.

ANHANG

I Die Wachenburger Beschlüsse

(Beschluss des ATB-Tages 1992 auf der Wachenburg bei Weinheim⁹)

A Aufnahme von Studentinnen

Der ATB stellt seinen Verbindungen die Aufnahme von Studentinnen frei.

Der ATB ist traditionell als Korporationsverband ein Männerbund.

Bundeskorporationen und KAHVe können jedoch Studentinnen bzw. Akademikerinnen als ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten aufnehmen.

Voraussetzung ist, dass die Aktivitates und der KAHV einvernehmlich die Aufnahme von Studentinnen bzw. Akademikerinnen in ihren jeweiligen Satzungen verankern.

Die Aufnahme zukünftiger Bundesschwestern in KAHVe, die nicht die Aufnahme von Damen vorsehen, ist nicht einforderbar.

Diejenigen Verbindungen, die am Männerbundprinzip festhalten, wird empfohlen, dies in den Satzungen von Aktivitas und KAHV ausdrücklich zu verankern.

Der Satzungsausschuss des ATB wird beauftragt, auf der Grundlage der neuen Beschlussfassung des ATB-Tages 1992 Vorschläge zur notwendigen Satzungsänderung dem AHB-Tag, dem AB-Tag und ATB-Tag vorzulegen.

AB-Tag und AHB-Tag sind aufgefordert, diesbezügliche Beschlüsse unverzüglich herbeizuführen.

B Empfehlungen des Runden Tisches „Gemeinsame Prinzipien für die ATVen im Akademischen Turnbund“

1. Wir wollen korporative Element pflegen, d.h.:

- eine Balance finden zwischen Tradition/Kultur und Zeitgeist
 - o auf zeitgemäße Mitgliederbedürfnisse eingehen, ohne unbedacht kulturelle Traditionen und Werthaltungen abzuschaffen,
 - o einen Lebensbund praktizieren:
 - o Fest- und Fortschreibung eines „Generationenvertrages“: Wer als junger Mensch ideelle und materielle Gemeinschaft und Solidarität erfährt, gibt sie später durch aktive Teilnahme und materielle Beiträge zurück, um den Fortbestand zu ermöglichen,
 - o gegenseitige Anteilnahme, Beratung und Unterstützung zwischen gleichen und unterschiedlichen Generationen und Berufen (keine Protektion),
 - o „Leibfamilie“/Freundschaften einrichten und pflegen.

- Verbindlichkeit üben und zeigen:
 - o gemeinsame Leitlinien, Programme und Beschlüsse aufstellen, einhalten und vertreten bzw. aktualisieren,
 - o selbst Verantwortung/Verpflichtungen in der Gemeinschaft übernehmen: Pflichtteilnahmen, Organisations- und Führungsaufgaben,
 - o gemeinsame Verhaltensformen praktizieren:
 - o Aufrichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz, demokratisches Konfliktlösungsverhalten, Anerkennen und Benutzen gemeinsamer Normen, Symbole, Anrede, einheitliche Sportkleidung, etc., Anerkennung von Sanktionen gegen Verstöße.

2. Wir wollen ein Bund sein, d.h.

- unsere Strukturen richten sich an gemeinsam akzeptierten Leitlinien und Normen aus, sind aber Veränderungen offen:
 - o Prinzipientreue, aber keine Prinzipienstarre,
 - o Strukturen können im Rahmen unserer Verbindlichkeit und kulturellen Tradition an Bedürfnisse der Mitglieder angepasst werden.
 - o Dazu müssen die im ATB vorgesehenen Antrags- und Entscheidungswege eingehalten werden.
 - o Veränderungen werden demokratisch und im Streben nach Konsens zwischen AB und AHB eingeleitet und durchgeführt.

- Bundesprinzipien stehen neben Verbindungsprinzipien:
 - o Verbindungssatzungen und -prinzipien dürfen denen des Bundes (ATB) nicht entgegenstehen.
 - o Jedes Mitglied einer ATV kann bei einer anderen ATV ohne erneute Probezeit und im gleichen Status Mitglied werden, sofern dies nicht den Grundsätzen und Satzungen der aufnehmenden Verbindung (z.B. Männerbundprinzip) widerspricht.
 - o Verbindungsleben, -häuser und -einrichtungen stehen allen ATB-Mitgliedern offen, sofern dies nicht den Grundsätzen und Satzungen der ATV widerspricht.
 - o Der Bund veranstaltet (alle 3 Jahre) ATB-Feste (zugleich Landesturnfest) mit Sportwettkämpfen, Kommers, Ball, etc, außerdem ATB-Meisterschaften, Sport-Lehrgänge, Seminare, etc.
 - o Die Teilnahme an Bundesveranstaltungen wird erwartet (für Aktive z.B. eine Veranstaltung/Semester).

- Im ATB gelten neben den in der Bundessatzung festgeschriebenen Organen und Bestimmungen folgende Funktionsmerkmale (ungeschriebene) Übereinkünfte:
 - o Jede Verbindung besteht aus einer Aktivitas und einem KAHV mit eigenen Vorständen.
 - o Der Werdegang der Mitglieder im ATB geht nach einer Probezeit („Fuxenzeit“ o.ä.) über eine endgültige Aufnahme (Burschung o.ä.) in die Aktivenzeit. Nach dem Examen erfolgt der Übertritt in die AHschaft. Die Übertritte müssen in den ATVen geregelt sein. Daneben kann es in den Verbindungen außerordentliche (aoM) und Ehrenmitglieder (EM) geben.
 - o In den Vorständen der ATVen und des ATB werden in der Regel folgende Funktionen besetzt: Vorsitzender/x, Sportwart/OTW/xx, Schriftwart/xxx, Kassenwart/KW, Fuxmajor/Mentor o.ä. (bei Aktiven), Öffentlichkeitsreferent.
 - o ATB-Mitglieder schließen sich bestehenden OAHVen an. In Orten und Regionen ohne ATV und Universität sollen sich OAHVe bilden, in denen die Mitglieder der Region zusammengefasst sind.
 - o Im ATB sind bestimmte gemeinsame Veranstaltungen verpflichtend: Stiftungsfest, ATB-Feste, Sportwettkämpfe und -meisterschaften, Kommerse (festaktähnlich), Bälle o.ä., gesellschaftliche Ereignisse, Vorträge, Lehrgänge, Seminare, u.a.
 - o Für den ATB gelten folgende gemeinsame Symbole: ATB-Abzeichen, ATB-Fahne, ATB- und ATV-Zirkel, Wappen, Farben, Turnerband bei den österreichischen ATVen, Wahlspruch, Bundeslied, Chargenwuchs (Vorort), ATB-Pfiff, Biernamen u.a.

3. Wir wollen als wesentliches Bestimmungselement Sport treiben, d.h.:

Der ATB ist Landesturnverband im DTB, die österreichischen ATV sind Mitglieder im ÖTB.

- ATB und ATVen haben jeweils einen Sportwart im Vorstand;
- alle ATVen bieten regelmäßige Sportstunden an, Teilnahme ist Pflicht;
- Bestandteil aller ATB- und Stiftungsfeste ist ein Sportprogramm;
- Aktive sollen pro Semester an einer ATB-Sportveranstaltung teilnehmen;
- die Teilnahme und Mitarbeit von Aktiven im inneruniversitären Sport wird angestrebt;
- die ATVen und der ATB veranstalten und beschicken Sportwettkämpfe und Turniere;
- sportliche Betätigung wird in sozialer Verantwortung in der Tradition von Friedrich Ludwig Jahn geübt.

4. Wir wollen unsere Verantwortung für unsere Heimat wie für die Welt in akademischer Weise wahrnehmen, d.h.:

- wir stellen uns in die Tradition der Werte der europäischen Kultur; daher halten wir uns verantwortlich für Deutschland, für Europa und für die ganze Welt und treten insbesondere für die Gewährleistung von Menschenrechten und Menschenwürde ein;
- wir praktizieren das Übernehmen besonderer Pflichten, z.B. in Form uneigennütziger (Ehren-)Ämter, Funktionen und anderer Aufgaben in der Gesellschaft (innerhalb und außerhalb des ATB);
- wir reflektieren und diskutieren hochschulpolitische und studentische Probleme;
- wir beteiligen uns am akademischen Leben, z.B. durch Veranstaltungen, in Studentenparlamenten, Selbstverwaltung, insbesondere Hochschulsport (mit Rücktransfer in den Bund);
- wir nutzen Verbindungs- und ATB-Veranstaltungen (z.B. ATB-Tage und Seminare, etc.) als Diskussionsforum für gesellschafts-, hochschul- und sportpolitische Themen;
- wir bereiten besonders unsere jungen Mitglieder auf Führungsaufgaben vor, z.B. durch häufigen Wechsel und Übernahmegelegenheit von Ämtern und Aufgaben in Verbindung und Bund, durch Repräsentation bei festlichen Anlässen (Kommers, etc.).

II Übereinkommen zwischen den ATVen Österreichs und der Bundesrepublik

(vom 22. Juli 1958)

1. Die ATVer Österreichs und der Bundesrepublik nennen sich Bundesbrüder; in der Benennung der ATVe wird der Ausdruck „Bundeskorporation“ auch auf die ATVe jeweils des anderen Staates angewandt.

Die Vorstände aller Bundeskorporationen treffen Vorsorge, dass das Bewusstsein freundschaftlicher Verbundenheit zwischen allen ATVen Österreichs und der Bundesrepublik wachgehalten wird.

2. Die österreichischen Bundesbrüder tragen die ATB-Nadel und die ATB-Turnkleidung, wie sie satzungsgemäß festgelegt sind.
3. Es ist erwünscht, dass möglichst viele ATBer einige Semester an österreichischen Hochschulen studieren und in einer österreichischen ATV aktiv werden und umgekehrt. Diese Semester werden als ATB-Semester angerechnet.
4. Die österreichischen ATVe bzw. deren AHVe werden zu den satzungsmäßigen Tagungen (ATB-Tag, AHB-Tag, Großer ATB-Tag) eingeladen; sie haben das Recht, an diesen Tagungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Mitglieder österreichischer Bundeskorporationen können auch in Ausschüsse des Aktiven Bundes bzw. des Altherrenbundes des ATB gewählt oder berufen werden.

Die österreichischen Bundeskorporationen können auch mit der Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben und Veranstaltungen des ATB betraut werden.

5. Zu allen größeren Veranstaltungen des ATB und der österreichischen ATVe ergehen wechselseitige Einladungen. Der Vorstand des AHB/ATB und der Vorort des Aktiven Bundes des ATB nehmen die AHVe bzw. die aktiven Korporationen der österreichischen ATVe in die Verteilerliste ihrer Rundschreiben auf. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft österreichischer ATVe unterrichtet den Bundesvorstand des AHB/ATB und den Vorort des Aktiven Bundes über alle wichtigeren Vorgänge bei den österreichischen ATVen.
6. Es soll angestrebt werden, dass mehr als bisher auch österreichische Bundesbrüder mit eigenen Beiträgen an den ATB-Blättern mitarbeiten. Der Bundesvorstand des AHB/ATB wird sich um eine Regelung bemühen, die eine umfangreiche Belieferung der österreichischen ATVe mit ATB-Blättern sicherstellt.